

Herbert Kickl
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0114-II/BK/2/2019

Wien, am 2. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Nationalrätin Angela Lueger, Genossinnen und Genossen haben am 7. Februar 2019 unter der Nummer **2792/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „39.400 gesuchte Personen, gegen die ein europäischer Haftbefehl vorliegt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorausschickend wird angemerkt, dass die Fragen der gegenständlichen Anfrage keinen Gegenstand der eigentlichen Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres betreffen. Das Bundesministerium für Inneres ist aber die nationale Behörde, der für das nationale SIS II (das Schengener Informationssystem der zweiten Generation) die zentrale Zuständigkeit zukommt, und ist daher für das reibungslose Funktionieren und die Sicherheit des nationalen Systems zuständig. Als Nutzer des SIS II kann das Bundesministerium für Inneres daher auf Daten, die von der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) in den jahresbezogenen „reports (SIS II Statistics)“ veröffentlicht werden, zugreifen. Diese Daten werden daher, soweit sie veröffentlicht wurden, als Grundlage für die Beantwortung der gegenständlichen Anfrage herangezogen.

Zur Frage 1:

- *Wie hat sich die Anzahl der gesuchten Personen mit europäischen Haftbefehl in den letzten Jahren entwickelt?*

Gemäß Art. 26 des „Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)“ werden Daten zu Personen, nach denen zum Zwecke der Übergabehaft mit Europäischem Haftbefehl gesucht wird oder nach denen zum Zwecke der Auslieferungshaft gesucht wird, auf Antrag der Justizbehörde des ausschreibenden Mitgliedstaats im SIS II eingegeben.

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren 34.593 Personen, zum Stichtag 31. Dezember 2016 35.610 Personen und zum Stichtag 31. Dezember 2017 37.677 Personen gemäß Art. 26 des Beschlusses 2007/533/JI von den Mitgliedstaaten im SIS II eingegeben.

Diese statistischen Daten wurden von der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) in den jahresbezogenen „reports (SIS II Statistics)“ veröffentlicht (Fundstelle: <https://www.eulisa.europa.eu>, siehe „Publications“, Category SIS II).

Für den Stichtag 31. Dezember 2018 wurden von der eu-LISA bis zum 5. März 2019 noch keine statistischen Daten veröffentlicht.

Zur Frage 2:

- *In welcher Höhe haben die Mitgliedstaaten jeweils so einen Haftbefehl beantragt bzw. festgelegt?*

Statistische Daten hierzu werden von der eu-LISA in den jahresbezogenen „reports (SIS II Statistics)“ nicht angeführt.

Zur Frage 3:

- *Nach welchen Kriminalitäts- und Deliktsgruppen werden solche europäischen Haftbefehle ausgestellt (Bitte nach den Deliktsgruppen des Sicherheitsberichtes bzw., wenn es sich um eine eigene europäische Statistik handelt, dann bitte mit Erklärung, welche Delikte in den Deliktsgruppen erfasst sind, aufschlüsseln)?*

In den jahresbezogenen „reports (SIS II Statistics)“ der eu-LISA werden hierzu keine Aussagen getroffen.

Zu den Fragen 4 und 5:

- Wie viele Personen, gegen die ein europäischer Haftbefehl vorlag, wurden in den letzten Jahren aufgegriffen?
- In welchen Ländern erfolgten wie viele Aufgriffe pro Jahr?

Von der eu-LISA wurden in den jahresbezogenen „reports (SIS II Statistics)“ folgende statistische Daten zu sogenannten „Treffern“ im Zusammenhang mit Ausschreibungen gemäß Art. 26 bekanntgegeben:

| 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|--------|--------|--------|--|
| 11.156 | 12.003 | 11.703 | die statistischen Daten sind noch nicht veröffentlicht |

Das Vorliegen eines Treffers setzt zunächst voraus, dass die Abfrage konkreter personenbezogener Daten eine Übereinstimmung mit Daten zu einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates im SIS II ergibt. Daran anknüpfend folgen in der Regel zusätzlich noch Maßnahmen zur zweifelsfreien Identitätsfeststellung.

Die gelisteten Trefferzahlen beziehen sich auf die Mitgliedstaaten des Schengener Informationssystems in ihrer Gesamtheit. Weiterführende länderspezifische Aufschlüsselungen wurden von der eu-LISA in den jahresbezogenen „reports (SIS II Statistics)“ nicht angeführt.

Zur Frage 6:

- Welches besondere Gefährdungspotenzial ist bei den 39.400 gesuchten Personen zu erwarten, welches Gefährdungspotenzial ergibt sich insbesondere für Österreich?

Generelle prognostische Aussagen über das Vorliegen eines besonderen Gefährdungspotentials der im SIS II nach Art. 26 des „Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)“ ausgeschriebenen Personen können pauschal nicht getroffen werden.

Art. 20 Abs. 1 des „Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)“ ermächtigt die Mitgliedstaaten im Einzelfall, eine konkrete Ausschreibung gemäß Art. 26 leg.cit. mit einem zusätzlichen Hinweis zu versehen, dass die gesuchte Person bewaffnet oder gewalttätig sein könnte. Im Falle einer Abfrage der spezifischen personenbezogenen Daten im SIS II durch ein berechtigtes Organ sind diese Informationen ersichtlich und fließen in die weiteren fahndungstaktischen Maßnahmen ein.

Statistische Daten über die Anzahl solcher Zusatzhinweise im Rahmen von Ausschreibungen gemäß Art. 26 leg.cit. werden von der eu-LISA in den jahresbezogenen „reports (SIS II Statistics)“ nicht angeführt.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Wie viele europäische Haftbefehle wurden konkret in Österreich wann ausgestellt?*
- *Wie sieht es dabei hinsichtlich der Deliktsgruppen, wegen der diese Personen gesucht werden, aus?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und sind daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch das Bundesministerium für Inneres zugänglich.

Herbert Kickl

